

Gemeinde Ohlsbach  
Ortenaukreis

## Hauptsatzung der Gemeinde Ohlsbach

vom 05. Dezember 2016

### Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Bürgermeister §§ 4, 5
Abschnitt IV	Stellvertretung des Bürgermeisters § 6
Abschnitt V	Schlussbestimmungen § 7

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 05. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3 Zusammensetzung**

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

2. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend – siehe Fußnote.

### **III. Bürgermeister**

#### **§ 4 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,- € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 5.000,- € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten ohne Leitungsfunktion der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD / S8 TVöD-SuE, Aushilfsangestellten, Ferienjobbern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,- € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
  - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000,- €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,- € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,- € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,- € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,- € im Einzelfall;

- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,
- 2.13 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung;
- 2.14 Abschluss, Aufhebung und Änderung von Versicherungsverträgen;
- 2.15 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften;
- 2.16 die Ausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem BauGB;
- 2.17 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

#### **IV. Stellvertretung des Bürgermeisters**

##### **§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 08. Oktober 2001 außer Kraft.

Ohlsbach, den 06. Dezember 2016



Bernd Bruder  
Bürgermeister



##### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fußnote:

“Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden  
mit nicht mehr als 1.000 EW  
mit mehr als 1.000 EW aber nicht mehr als 2.000 EW  
mit mehr als 2.000 EW aber nicht mehr als 3.000 EW  
mit mehr als 3.000 EW aber nicht mehr als 5.000 EW

8  
10  
12  
14

(In § 3 dieser Hauptsatzung wurde bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.)



*[Handwritten signature]*